

FAQ zu Testpflicht und Anfragen an das SSA Offenbach

Stand: 19.05.2021

Nr.	Thema	Frage	Antwort
	Organisatorisches	Nr. 1 Was ist zu tun, wenn sich Lehrkräfte weigern, sich zu testen/ testen zu lassen?	Die Präsenzpflicht ist bei Nichttestung nicht aufgehoben, d.h., die Lehrkraft führt ihren Präsenzunterricht durch und erhält eine mündliche oder schriftliche Missbilligung, da hier eine Dienstpflichtverletzung vorliegt; im weiteren Verlauf kann auch ein dienstrechtliches Verfahren eingeleitet werden
		Nr. 2 Was ist zu tun, wenn Lehrkräfte sich weigern, Kinder beim Selbsttest zu unterstützen?	In diesem Fall eine mündliche Missbilligung, denn die Lehrkraft soll ja nicht aktiv unterstützen, indem sie den Test an den Kindern durchführt, sondern im Rahmen ihrer dienstlichen Pflichten, z.B. als aufsichtführende Lehrkraft den ordnungsgemäßen Ablauf der Selbsttests „überwachen“
		Nr. 3 Muss die Selbsttestung sofort am Montag, den 19.4.21, umgesetzt werden?	In Ausnahmefällen können die Maßnahmen auch am zweiten Schultag erfolgen, falls organisatorische Vorbereitungen oder noch nicht vorliegende Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten dies notwendig machen. Ab dem 20.04.2021 sind die Tests durchzuführen!
		Nr. 4 Dürfen VSS-Kräfte die Selbsttests begleiten?	Ja!

		<p>Nr. 18</p> <p>Dürfen dienstliche Erklärungen der Lehrkräfte zur ordnungsgemäßen Testdurchführung zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes als Sammelnachweis einmal wöchentlich oder einmal monatlich abgegeben werden?</p>	<p>Zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes erklären die Lehrkräfte, die Selbsttests ordnungsgemäß durchzuführen und bei positivem Test den erforderlichen PCR-Test vornehmen zu lassen. Die Daten der durchgeführten Selbsttests können auf der Erklärung oder einem Beiblatt eingetragen werden.</p>
Testdurchführung		<p>Nr. 5</p> <p>Wer fällt neben den Lehrkräften noch unter schulisches Personal und muss sich testen lassen?</p>	<p>Hausmeister, Sekretärin, Teilhabeassistenten, Personal von Trägern und/ oder Fördervereinen im Rahmen einer ganztägigen Betreuung; dies gilt auch für Personal, das bei der Mittagssessensausgabe beteiligt ist.</p> <p>Negatives Testergebnis/ bzw. dienstliche Erklärung muss der SL vorgelegt werden.</p>
		<p>Nr. 9</p> <p>Müssen Reinigungskräfte auch Tests vorweisen?</p>	<p>Nein, da sie nicht zur Sicherstellung des Präsenzunterrichts dienen und sie in der Regel nicht in direktem Kontakt mit den Schüler*innen und Lehrkräften stehen.</p>
		<p>Nr. 24</p> <p>Müssen alle schulfremden Personen wie Eltern, Busfahrer, Paketboten, etc. einen negativen Testnachweis erbringen, selbst wenn sie nur kurzfristig das Schulgelände betreten?</p>	<p>Nein, wenn die o.g. Personen sich nur kurzzeitig auf dem Schulgelände aufhalten und die AHA-Regeln einhalten, also auch MNB tragen, wäre ein negativer Testnachweis unverhältnismäßig. Bei längeren Aufenthalten, z.B. bei Beratungsgesprächen im Schulgebäude, ist ein negativer Testnachweis anzuraten oder auf digitale Kommunikationswege auszuweichen. Busfahrer, die Kinder</p>

	der Förderschulen befördern, müssen einen Selbsttest vorweisen, weil sie über einen längeren Zeitraum im direkten Kontakt mit den Schüler*innen sind.
Nr. 6a) Erhält das o.g. sonstige Personal, z.B. im Ganztage die Selbsttests von der jeweiligen Schule?	Ja!
Nr. 6b) Wie sieht es mit weiteren Lieferungen aus?	Es wird eine 2. Lieferung erfolgen, mit der gleichen Menge in der nächsten Woche; ab Mai wird es ein Bestelltool für Schulen geben, mit dem der Bedarf gemeldet werden kann. (s. Mail von Hr. Jonas vom 29.04.2021) Bitte bestellen Sie nur so viele Testkits, wie tatsächlich benötigt werden.
Nr. 7 Was ist zu tun, wenn sich ein Kind mit besonderem Förderbedarf aufgrund seiner Beeinträchtigungen nicht selbst testen kann und auch keine Berührung anderer Personen erträgt?	s. Erlass zur Testung von Schüler*innen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung mit dem Schwerpunkt kmE und gE (optional Selbsttests mit Unterstützung qualifizierter Personen in der Schule oder unter Anleitung der Eltern zuhause etc.);
Nr. 8 Dürfen Eltern oder geschultes Personal in der Schule begleitend unterstützen?	Ja, Voraussetzung: Vorlage aktueller negativer Schnelltest

<p>Nr. 10</p> <p>Selbsttests trotz Impfung?</p>	<p>Selbsttests sind für Schüler*innen, pädagogisches und sonstiges Personal in Schulen oder schulischen Einrichtungen nach Nachweis eines vollständigen Impfschutzes nicht mehr notwendig.</p> <p>Offizielle Informationen des HKM stehen noch aus.</p> <p>Als Übergangsregelung orientieren sich die Schulleitungen an der Covid-Schutzmaßnahmenverordnung des Bundes, die vorsieht, dass Geimpfte einen Nachweis über einen vollständigen Impfschutz vorlegen müssen, z.B. den gelben Impfpass. Je nach Impfstoff bedarf es ein oder zwei Impfungen für einen vollständigen Schutz. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein. Zusätzlich darf man keine Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion aufweisen. Dazu gehören Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.</p>
<p>Nr. 11</p> <p>Selbsttest auch nach einer überstandenen Corona-Infektion?</p>	<p>Selbsttests sind für genesene Schüler*innen, pädagogisches und sonstiges Personal in schulischen Einrichtungen nach Nachweis einer überstandenen Infektion mit Covid-19 nicht mehr notwendig.</p> <p>Bis zur endgültigen Regelung durch das HKM/HSMI für den Bereich Schule gilt folgendes:</p> <p>Der Nachweis des Status als Genesene/Genesener wird erbracht durch einen positiven PCR-Test (oder einen anderen</p>

	<p>Nukleinsäurenachweis), der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt. Auch hier gilt zusätzlich, dass die Freiheiten nur für Menschen ohne Covid-19 typische Krankheits-Symptome gelten. Der Nachweis ist durch Bestätigung der Gesundheitsämter/ oder Ärzt*innen zu führen. Nach Ablauf von 6 Monaten verfällt der Status als Genesener.</p> <p>SL*innen dokumentieren, welches Dokument als Nachweis (mit Datum und Gültigkeitsdauer) vorgelegt wurde. Es darf keine Kopie des Dokumentes angefertigt bzw. aufbewahrt werden.</p> <p>Geimpfte und Genesene sind auf dem Schulgelände weiterhin zum Tragen der MNB verpflichtet.</p>
<p>Nr. 28 Dürfen Spucktests oder so genannte Lollytests zur Selbsttestung in der Schule verwendet werden?</p>	<p>Nein, es sind ausschließlich die vom Land Hessen zur Verfügung gestellten Testkits zu verwenden.</p> <p>Testergebnisse aus offiziellen externen Schnelltestzentren, die auf Tests mit alternativen Testverfahren beruhen, sind jedoch zu akzeptieren.</p>
<p>Nr. 30 Dürfen Schulen Bescheinigungen über einen negativen Selbsttest ausstellen, der als Vorlage z.B. beim Friseur oder dem Zugang im Einzelhandel dient?</p>	<p>Nein, die in der Schule zweimal wöchentlich vor Unterrichtsbeginn durchzuführenden Selbsttests dienen nur zu schulischen Zwecken, um die Entstehung von Infektionsketten zu verhindern.</p> <p>Schulleitungen sind nicht autorisiert, Bescheinigungen über negative Selbsttestergebnisse zur Vorlage für Bereiche außerhalb der schulischen Einrichtungen auszufertigen.</p>

		<p>Nr. 19</p> <p>Sind bei Durchführung der Testungen im Klassenraum die Fenster zu öffnen, da während der Entnahme der Probe die Maske kurzzeitig die Nase nicht mehr bedeckt?</p>	<p>Wie im Rahmen des geltenden Hygieneplanes üblich, sind die Klassenräume regelmäßig zu lüften. Wenn einzelne Schüler kurzzeitig die Nase während des Testes nicht bedecken, ist das unbedenklich, so lange die regelmäßigen Lüftungsintervalle umgesetzt werden.</p>
		<p>Nr. 21</p> <p>Müssen positive Selbsttests zur Nachweispflicht, z.B. für die Eltern, aufbewahrt werden?</p>	<p>Nein! Der Test wird anschließend wie alle anderen Testutensilien in die dafür vorgesehenen Müllsäcke resp. Sondermülltonnen entsorgt.</p>
<p>Testergebnis</p>		<p>Nr. 22 a</p> <p>Sollte bei einem Schüler/ einer Schülerin ein positiver Schnelltest nachgewiesen sein, müssen dann alle Schüler*innen der Lerngruppe in vorsorgliche Quarantäne?</p> <p>22 b Unter welchen Voraussetzungen dürfen Masken-/ Frühstückspausen im Klassenraum stattfinden?</p>	<p>Nein, der positive Schnelltest weist nur auf einen Verdachtsfall hin. Der endgültige Nachweis erfolgt erst durch den PCR-Test. Da die Lerngruppe bis auf den kürzestzeitraum der Probenentnahme die MNB durchgängig getragen hat, und wenn alle sonstigen Hygieneregeln eingehalten worden sind, besteht kein Anlass, die Lerngruppe in häusliche Isolierung zu schicken. Voraussetzung ist, dass alle Schüler*innen wie empfohlen eine medizinische Maske tragen.</p> <p>Maskenpausen sollten möglichst nur im Freien stattfinden. Frühstückspausen im Klassenraum in versetzten Gruppen, indem nur jedes zweite Kind die Maske absetzt. Dies als dringende Empfehlung, um im Falle eines positiven Schnelltests und nachfolgendem bestätigtem PCR-Test</p>

		Ansteckung/Quarantäne für die komplette Lerngruppe zu vermeiden.
	<p>Nr. 23</p> <p>Können Eltern für ihre Kinder statt der Pflichttests in der Schule auch zweimal die kostenfreien Selbsttests in örtlichen Testzentren in Anspruch nehmen?</p>	<p>Die Verordnung spricht nur davon, dass mindestens einmal pro Woche ein kostenfreier Selbsttest im Rahmen der Bürgertests in Anspruch genommen werden kann.</p> <p>Erfahrungswerte in einigen Schnelltestzentren zeigen derzeit aber, dass aus Abrechnungsgründen nur ein kostenfreier Test pro Woche zugestanden wird.</p> <p>Insofern wäre ein Schnelltest in der Schule dringend anzuraten, zumal die notwendigen Testkits ausgeliefert sind und die Abläufe in den Schulen eingespielt sind.</p>
	<p>Nr. 29</p> <p>Müssen Tests zweimal pro Woche durchgeführt werden?</p>	<p>Ja, da jeder Selbsttest nur eine Momentaufnahme darstellt und sich bei symptomfreien Infizierten wenige Tage später die nachweisbare Viruslast verändert haben kann, ist es notwendig, engmaschig zu testen, um Infektionen zu erkennen und die Ausbreitung wirksam zu verhindern.</p>
	<p>Nr. 25a</p> <p>Müssen Nutzer von schulischen Räumlichkeiten außerhalb der Unterrichtszeiten, wie z.B. Lehrer und Schüler von Musikschulen, einen negativen Schnelltest nachweisen?</p> <p>Nr. 25b</p> <p>Dürfen Schüler*innen, die sich keinem Selbsttest unterziehen und</p>	<p>Wenn kein direkter, längerer Kontakt zu Kindern in der Ganztags-/ Nachmittagsbetreuung stattfindet, muss kein negativer Schnelltest nachgewiesen werden.</p> <p>Schulen mit Nachmittagsbetreuung parallel zur Nutzung von Räumen durch z.B. Musikschulen sorgen bitte für ausreichende räumliche Trennung beider Gruppen.</p> <p>Wer kein negatives Testergebnis vorweisen kann, weil er die Testpflicht verweigert, darf die Schule auch nicht für Unterricht einer Musikschule betreten.</p>

<p>deshalb das Schulgelände nicht betreten dürfen, am Nachmittag im Rahmen des Unterrichtes von Musikschulen das Schulgelände betreten?</p>	
<p>Nr. 26</p> <p>Müssen Schüler*innen, Erziehungsberechtigte oder Lehrkräfte, die zu Beratungsterminen mit dem ABZ oder mit den Schulpsychologen vor Ort in die Schulen oder in die Räumlichkeiten des Staatlichen Schulamtes kommen, ein negatives Coronaschnelltestergebnis nachweisen?</p> <p>Auf welche Weise ist dies zu dokumentieren?</p>	<p>Ja, bei Beratungsterminen sind Nachweise von den Beteiligten vorzulegen.</p> <p><u>Landesbedienstete wie Schulpsychologen und Lehrkräfte</u> legen die dienstliche Erklärung über die durchgeführten negativen Selbsttests im Original oder bei Lehrkräften die von der Schule bestätigte Kopie vor.</p> <p>Schüler*innen legen eine schriftliche Bestätigung ihrer Schule vor, die dem Schüler/ der Schülerin die Durchführung eines Selbsttests in der Schule mit negativem Ergebnis mit Datum bestätigt (nicht älter als 72 Std.)</p> <p>Weitere Personen sowie Schüler*innen außerhalb des Präsenzunterrichts legen die Bestätigung eines negativen Tests im Rahmen des Bürgertests oder einer anderen dafür autorisierten Stelle vor.</p>

	<p>Nr. 27</p> <p>Müssen Schüler*innen, deren zunächst positives Testergebnis nach einem in der Schule durchgeführten Antigen-Schnelltest durch einen bestätigten negativen PCR-Test eines Testzentrums/ Arztes widerlegt wird, dennoch in häuslicher Isolierung bleiben?</p>	<p>Nein, die Schüler dürfen nach einem bestätigten negativen PCR-Test wieder am Präsenzunterricht teilnehmen.</p>
Notbetreuung	<p>Nr. 20</p> <p>Welche Kinder haben Anspruch auf Notbetreuung?</p>	<p>Die Frage der Notbetreuung ist durch das Land Hessen geklärt.</p> <p>Es gelten für den Bereich Schule die Regelungen der Corona-Einrichtungsschutzverordnung, § 3, Abs. 3, wonach zur Teilnahme an der Notbetreuung berechtigt ist, sofern eine Betreuung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, insbesondere wenn</p> <ul style="list-style-type: none">▪ beide Sorgeberechtigte oder bei Alleinerziehenden die/ der Sorgeberechtigte berufstätig ist oder sich im Studium befindet,▪ die Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet ist,▪ ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung besteht▪ oder im Einzelfall besondere soziale Härten.

vor Einschulung	Nr. 12 Findet der VLK statt, auch wenn in einer Stadt/ einer Kommune Kitas wegen hoher Inzidenzen geschlossen sind?	In der Stadt Offenbach finden die VLK wegen der Schul- und Kitaschließung nach Möglichkeit im Distanzunterricht statt. Im Landkreis können die VLK in Präsenzform stattfinden. Dies geschieht in enger Absprache mit den Kindergärten und Eltern. Wer teilnimmt, muss ebenfalls ein negatives Selbsttestergebnis nachweisen, entweder im Rahmen der schulischen Selbsttests oder durch Nachweis im Rahmen eines Bürgertests.
	Nr. 13 Müssen VLK-Kinder und Kinder der Eingangsstufe sich auch testen?	Alle Kinder und Schülerinnen und Schüler von Vorlaufkursen und Eingangsstufen, die in der Schule beschult werden, unterziehen sich wie alle anderen Schülerinnen und Schüler auch den Selbsttestungen.
	Nr. 15 Dürfen Schuleingangsuntersuchungen und Sprachstandserhebungen stattfinden, da ja nicht getestete Kinder die Schule betreten?	Ja, Schuleingangsuntersuchungen/ Kennenlertage dürfen in Einzelgesprächen/Kleingruppen unter Einhaltung der Hygieneregeln und ohne Kontakt zu den Schüler*innen der Schule/ in der Betreuung stattfinden. Kita-Kinder sind von der Testpflicht ausgenommen, da die Pflicht nur für die Unterrichtsteilnahme und nicht für die Anwesenheit in der Schule zu sonstigen Zwecken wie Schuleingangsuntersuchungen gilt.
Leistungsbewertung	Nr. 14 Dürfen Kinder, die nicht getestet sind, zu schriftlichen Klassenarbeiten/	Schüler*innen, deren Erziehungsberechtigte die Pflichttests für ihre Kinder verweigern, oder volljährigen Schüler*innen,

		<p>Lernkontrollen separat, z.B. am Nachmittag, einbestellt werden?</p>	<p>die sich keinem Selbsttest unterziehen wollen, ist das Betreten des Schulgeländes generell untersagt.</p> <p>Das schließt auch die Anwesenheit zu separaten Klausurterminen aus!</p> <p>Alternative Leistungsnachweise sind zu ermöglichen.</p>
		<p>Nr. 16</p> <p>Müssen bei Kindern, deren Eltern keine Testung erlauben und die somit nicht am Präsenzunterricht teilnehmen dürfen, Fehltage im Zeugnis dokumentiert werden?</p>	<p>Nein! Da die Kinder im Distanzunterricht die Arbeitsaufträge der Schule bearbeiten, sind sie als anwesend zu vermerken.</p>
		<p>Nr. 17</p> <p>Wie sieht die Leistungsbewertung bei Kindern, deren Eltern keine Testung erlauben und die somit nicht am Präsenzunterricht teilnehmen dürfen, aus?</p>	<p>Wenn an das Kind gegebene Arbeitsaufträge, auf welchen Kommunikationswegen auch immer, bearbeitet und diese abgegeben werden, kann die Leistung wie im Distanzunterricht bewertet werden.</p> <p>Alternative Leistungsnachweise sind zu ermöglichen.</p>